



Die Vorlehre dient im Sinne eines Übergangsjahres der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung. Ziel der Vorlehre ist es, der lernenden Person sowohl die praktischen Kenntnisse als auch die schulischen Grundlagen zu vermitteln, die ihr nach Beendigung der Vorlehre den Übertritt in eine zwei-, drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung des angestrebten Berufs ermöglichen. Die Vorlehre ist nicht Bestandteil der beruflichen Grundbildung.

Die nachstehend genannten Parteien treffen folgende Vereinbarung:

1 Parteien

Vorlehrbetrieb

Beruf/Fachrichtung

Firma

Ausbildungsverantwortliche/r

Strasse

Direktwahl

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon

☐ Bildungsbewilligung für EBA/EFZ vorhanden.

Lernende Person

Geschlecht weiblich ☐ männlich ☐

Geburtsdatum

Name

Vorname

Strasse

Muttersprache/Erstsprache

PLZ/Ort

Heimatort/Nationalität

Telefon/Handy

Status/Ausländerausweis

E-Mail

AHV-Nr.

Gesetzliche Vertretung

Name

Vorname

Strasse

Telefon/Handy

PLZ/Ort

E-Mail



2 Dauer der Vorlehre, Probezeit und Auflösung

Die Vorlehre dauert ein Jahr. Sie beginnt in der Regel am 01. August und endet spätestens am 31. Juli des nächsten Jahres.

Die Dauer der Vorlehre wird wie folgt vereinbart:

Beginn Vorlehre: Ende Vorlehre:

Die Probezeit beträgt ein bis drei Monate und kann **nicht** über drei Monate hinaus verlängert werden. Währenddessen ist eine Kündigung mit einer Frist von sieben Tagen möglich.

Dauer Probezeit:

Für die vorzeitige Auflösung des Vorlehrvertrages gelten die gesetzlichen Bestimmungen für befristete Arbeitsverträge. Befristete Arbeitsverträge benötigen zur Beendigung keine Kündigung. Sie enden automatisch durch Zeitablauf (OR Art. 334 Abs. 1).

Eine vorzeitige Auflösung ist im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich. Aus wichtigen Gründen kann sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis fristlos auflösen (OR Art. 337 Abs. 1). Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann (OR Art. 337 Abs. 2).

Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Vorlehrvertrages kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt um Vermittlung ersucht werden.

3 Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit, einschließlich der schulischen Ausbildung, beträgt:

..... Stunden pro Woche (max. 45 Stunden)

Das Wochenpensum ist wie folgt aufgeteilt:

1 ½ Tage theoretischer Unterricht an der Berufsschule und maximal 3 ½ Tage praktische Arbeit im Vorlehrbetrieb.

Die tägliche Höchstarbeitszeit darf diejenige der anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb nicht überschreiten. Für Jugendliche unter 18 Jahren gilt eine maximale Arbeitszeit von 9 Stunden pro Tag, einschließlich allfälliger Überstunden. Bei Nacht- oder Sonntagsarbeit sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

4 Ferien

Die Ferien betragen Wochen (mind. 5 Wochen für Jugendliche unter 20 Jahren).

Die Ferien sind in die Schulferien der Berufsfachschule zu legen. Während der Schulferien steht die lernende Person während fünf Tagen pro Woche dem Vorlehrbetrieb zur Verfügung.

5 Entschädigung/Auslagen

Der Vorlehrbetrieb bezahlt den vereinbarten Lohn direkt an die lernende Person.

Der Lohn sollte grundsätzlich **mind. 90% des im 1. Lehrjahr** gezahlten Lohnes betragen.

Vereinbarter Bruttolohn: CHF/Monat

- ☐ Die Schul- und Materialkosten werden vom Vorlehrbetrieb getragen
- ☐ Die Schul- und Materialkosten werden von der lernenden Person getragen



6 Unfall- und Krankentaggeldversicherung

Die Prämie für die Berufsunfallversicherung übernimmt der Vorlehrbetrieb.

Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung übernimmt:

..... % Vorlehrbetrieb % Lernende Person

Die Prämie für eine allfällige Krankentaggeldversicherung übernimmt:

..... % Vorlehrbetrieb % Lernende Person (max. 50%)

7 Pflichten des Vorlehrbetriebs

Der Vorlehrbetrieb verpflichtet sich:

- grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse des Berufs zu vermitteln. Die verantwortliche Ausbildungsperson orientiert sich dabei nach einem Ausbildungsprogramm, das sich in der Regel an Richt- und Informationszielen der Verordnung über die berufliche Grundbildung (bzw. des Ausbildungsreglements) für das erste Lehrjahr des angestrebten Berufs richtet und dem Ausbildungsstand der lernenden Person Rechnung trägt
- der lernenden Person für den Schulbesuch freizugeben, die auf die berufliche Grundbildung vorbereitet, ohne dass ein Lohnabzug erfolgt. Schulanlässe und Exkursionen gelten als Bestandteil des Unterrichts und sind somit obligatorisch
- bis Ende April des laufenden Schuljahres gemeinsam mit der lernenden Person und deren gesetzlichen Vertretung zu prüfen, ob nach Abschluss der Vorlehre der Eintritt in die angestrebte Grundbildung beim Vorlehrbetrieb erfolgen soll. Diese Entscheidung erfolgt auf Grundlage des Ausbildungsstandes im praktischen wie im schulischen Bereich
- ein Zeugnis auszustellen, das über Ausbildung, Leistung und Verhalten der lernenden Person während der Vorlehre Auskunft gibt

8 Pflichten der lernenden Person

Die lernende Person verpflichtet sich:

- alles zu unternehmen, um das angestrebte Ziel (Eintritt in eine berufliche Grundbildung) zu erreichen und die ihr übertragenen Arbeiten pflichtgemäss auszuführen
- eine Lerndokumentation zu führen und diese dem/der Berufsbildner/in einmal pro Monat zur Einsicht vorzulegen

9 Besondere Vereinbarungen zwischen Vorlehrbetrieb und der lernenden Person



10 Folgende Unterlagen müssen mit dem Vorlehrvertrag eingereicht werden:

- Sprachnachweis Deutsch gemäss Europäischem Referenzrahmen und/oder letztes Schulzeugnis in Deutsch
- Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises
- Beiblatt zum Vorlehrvertrag

11 Bemerkungen

12 Unterschriften der Vertragsparteien

Senden Sie per Post den **Vorlehrvertrag in 3-facher Ausführung** an folgende Adresse:
Berufsschule Mode und Gestaltung, Ackerstrasse 30, 8090 Zürich

Vorlehrbetrieb

Ort, Datum

Unterschrift

.....

Lernende Person

Ort, Datum

Unterschrift

.....

Gesetzliche Vertretung

Ort, Datum

Unterschrift

.....

13 Aufnahme in die Vorlehre

Die lernende Person wird für das Schuljahr aufgenommen.

Ort, Datum

Unterschrift

.....

Denise Merz, Rektorin

Berufsschule Mode und Gestaltung

Ackerstrasse 30, 8090 Zürich

Tel. 044 444 54 44

Fax 044 444 54 45

www.bsmg.ch



Berufsschule
Mode und Gestaltung



Beiblatt zum Vorlehrvertrag

Senden Sie per Post das Beiblatt mit dem Vorlehrvertrag an folgende Adresse:
Berufsschule Mode und Gestaltung, Ackerstrasse 30, 8090 Zürich

Besuchte Schulen (Ausland und/oder Schweiz)

Schule/Art

von/bis

Ort/Land

Arbeitstätigkeiten/Praktika (Ausland und/oder Schweiz)

Tätigkeit/Art

von/bis

Ort/Land

Betreuung während der Vorlehre (z. B. Sozialbetreuer/in)

Organisation/Institution

Strasse

PLZ/Ort

Kontaktperson
Name

Vorname

Telefon/Handy

E-Mail



Berufsschule
Mode und Gestaltung



Meldeverfahren für Arbeitgeber/in

Bitte reichen Sie den entsprechenden Antrag zusammen mit dem Vorlehrvertrag ein:

Spät zugewanderte Personen aus EU/EFTA-Staaten und Drittstaaten (Ausweis B oder C)

Es ist keine Meldung beim Amt für Wirtschaft erforderlich.

Flüchtlinge (Ausweis B), vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) und Schutzbedürftige (Status S) unter 40 Jahren

Für die Vorlehre ist keine Meldung beim Amt für Wirtschaft erforderlich.

Flüchtlinge (Ausweis B), vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) und Schutzbedürftige (Status S) ab 40 Jahren

Vor Arbeitsbeginn muss die Person beim Amt für Wirtschaft (Erwerbstätigkeit Asylbereich) gemeldet werden.

Asylsuchende (Ausweis N)

Eine Arbeitsbewilligung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Amts für Wirtschaft (Erwerbstätigkeit Asylbereich).